

KUNDMACHUNG

Betrifft: Neufassung einer Friedhofsverordnung für die Naturbestattungsanlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 eine Neufassung der Friedhofsverordnung für die Naturbestattungsanlage beschlossen.

Diese Friedhofsverordnung liegt gemäß § 59 NÖ GO 1973 in der Zeit vom 05. Dezember - 20. Dezember 2019 im Stadtamt Mödling, Pfarrgasse 9, 1. Stock, Zimmer 101, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Mödling, am 03. Dezember 2019


Der Bürgermeister
Stefan Hintner

angeschlagen am: 05. Dezember 2019

abgenommen am: 20. Dezember 2019


Der Bürgermeister
Stefan Hintner

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling
vom 22. November 2019
betreffend die Erlassung einer**

FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DIE NATURBESTATTUNGSANLAGE IM FRIEDHOF MÖDLING

Gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480, wird verordnet:

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- 1) Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling. Die auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1409/3 befindliche Fläche von 2.500m² große Naturbestattungsanlage ist durch den vom Bewilligungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung erfassten Plan begrenzt.
- 2) Die Verwaltung der Naturbestattungsanlage wird von der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Mödling in der Guntramsdorfer Straße 28, 2340 Mödling, während der Amtsstunden besorgt.

§ 2

Beschreibung und Einteilung der Bestattungsanlage

- 1) Die Naturbestattungsanlage hat außer eines Hinweisschildes an der Grenze zur Anlage keinen Hinweis auf ihre Bestimmung als Bestattungsanlage. Das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen auf die beerdigten Urnen oder Aschenkapseln ist nicht gestattet.
- 2) Bestattungen finden ausschließlich durch die Einbringung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln, im Folgenden Urnen genannt, in den Erdboden durch das von der Friedhofsverwaltung bestellte Personal bzw. beauftragten Unternehmen statt. Die Urnen-Grabstellen sind im Grabstellenverzeichnis dokumentiert und liegen in der Friedhofsverwaltung während der Parteienverkehrsstunden zur Einsicht auf. Pro Grabstelle wird jeweils eine Urne beerdigt. Dafür ist ein Feld von 50 x 50 cm vorgesehen, das sich auf der Wiesenfläche in Form eines Rasters lokalisieren lässt. Für die BesucherInnen der Anlage ist die exakte Position beerdigter Urnen an Hand eines Ordnungssystems durch Kennzeichnung in der Natur feststellbar.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Urnen-Grabstellen zur Einsicht auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird während der Parteienverkehrsstunden unentgeltlich Einsicht gewährt.

§ 4

Zuweisung einer Urnen-Grabstelle und Benützungsrecht

- 1) Um die Zuweisung einer Urnen-Grabstelle (Erdgrabstelle) in der Naturbestattungsanlage ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten örtlichen Lage (Übersichtsplan) anzusuchen.
- 2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte örtliche Lage der urnen-Grabstelle, dem Antrag wird jedoch nach Möglichkeit zu entsprechen sein.
- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden.
- 4) Im Hinblick auf die Art der Bestattung ist das Recht an einer zugewiesenen Urnen-Grabstelle mit der Beerdigung einer Urne konsumiert. Diese Urnen-Grabstelle kann nicht wiederbelegt oder mehrfach belegt werden. Nach erfolgter Beerdigung kann eine Bestattungsstelle auch nicht mehr zugewiesen werden.
- 5) In der Naturbestattungsanlage sind keine Enterdigungen vorgesehen.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.
- 2) Es berechtigt zur Beisetzung von einer verrottbaren Urne oder Aschenkapsel.
- 3) Das Benützungsrecht endet nach Ablauf von zehn Kalenderjahren.

§ 6

Bestattung

- 1) Die Beerdigung von Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragen Unternehmen gestattet.

§ 7

Verhalten in der Naturbestattungsanlage

- 1) Die Naturbestattungsanlage darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden. Dieser ist in den Monaten März bis Oktober von 7:00 - 20:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar von 7:00 - 17:00 Uhr für den Besuch geöffnet. Am 1. Und 2. November sowie am 24. Und 31. Dezember erfolgt die Friedhofssperre um 20:00 Uhr.

- 2) Das Verhalten in der Naturbestattungsanlage hat dem Zweck der Anlage entsprechend pietätvoll zu sein.

Inbesondere ist auf der Fläche der Anlage nicht gestattet:

- a) das Hantieren mit offenem Feuer (z.B. Kerzen)
 - b) Tiere mitzunehmen (ausgenommen sind Blindenhunde)
 - c) Spielen, Herumlaufen, Lärmen und Konsumieren von Alkohol
 - d) die Verunreinigung oder Beschädigung
- 3) Das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen auf die beigesetzten Urnen oder von Dekorationen aller Art ist nicht gestattet. Derartige Zeichen oder Gegenstände werden durch das von der Friedhofsverwaltung bestellte Personal bzw. beauftragte Unternehmen unverzüglich entfernt.
- 4) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von der Naturbestattungsanlage verwiesen werden.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Friedhofsverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Maria Stefa Hintner